OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601842/5/MB/Bb

Datum:
Linz, 6. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des DI C. K., x, T, vom 21. März 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 15. März 2017, GZ: VerkR96-46425-2016/Leh P.-Akt, wegen Abweisung des Einspruches gegen das Ausmaß der verhängten Strafe wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als von der Verhängung einer Strafe abgesehen und dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens noch einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis vom 15. März 2017, GZ: VerkR96-46425-2016/Leh P.-Akt, wies die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) den Einspruch des DI C. K. (Beschwerdeführer – in der Folge: Bf) vom 4. Jänner 2017 gegen die Strafverfügung vom 29. Dezember 2016, GZ: VerkR96-46425-2016, ab und bestätigte die wegen Übertretung des § 52 lit. a Z 11a StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO festgesetzte Verwaltungsstrafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 24 Stunden). Weiters wurde dem Bf von der belangten Behörde gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro auferlegt.

2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 20. März 2017, erhob der Bf mit Schriftsatz vom 21. März 2017 rechtzeitig Beschwerde, in der er Folgendes vorbringt (auszugsweise Wiedergabe):
„Ich möchte Beschwerde zu den Straferkenntnissen VerkR96-46425-2016, [...] einlegen und eine mündliche Verhandlung beantragen.

Ich bin 9-mal im Zeitraum von einigen Wochen vom Radar bei der x erfasst worden. Es gab zu dieser Zeit eine Umleitung wegen einer Baustelle über die x. Es gibt dort eine 30 km/h-Beschränkung, die aber schwer ersichtlich ist, da diese unmittelbar nach dem Umleitungszeichen nach der Abbiegung aufgestellt war. es waren zu dieser Zeit auch gerade Sommerferien, weshalb sich in diesem Bereich keine oder kaum Menschen aufgehalten haben. [...]

Ich konnte mich zu dieser Zeit auch schwer konzentrieren: Meine Frau ist ein paar Tage zuvor unerwartet an einer Gehirnblutung gestorben. Ich bin deshalb in diesem Zeitraum regelmäßig mit meiner Tochter zu meiner Mutter in S gefahren. Ich hatte am Rücksitz ein trauriges und oft weinendes 4-jähriges Kind sitzen, das gerade ihre Mutter verloren hat.

Ich bin nicht dem Vorsatz zu schnell gefahren. Ich habe es aus vorhin genannten Gründen einfach nicht wahrgenommen, dass ich in einer 30er Zone bin – neunmal nicht. Ich bin ein vorsichtiger und langsamer Autofahrer und passe meine Geschwindigkeit immer den Verkehrsverhältnissen an.

Ich kann Ihnen versichern, dass diese Geldstrafen nicht ‚notwendig sind, um weitere Geschwindigkeitsübertretungen zu vermeiden'.

Ich bin kein gefährlicher Wiederholungstäter. Wenn meine Frau nicht gestorben wäre, wäre ich höchstens das erste Mal zu schnell gefahren, hätte da aber den Radarkasten bewusst wahrgenommen und bei nächsten Mal genau eruiert, welche Geschwindigkeitsbegrenzung in diesem Straßenabschnitt gilt.

Ich habe immer gedacht, dass eine Familie, die das Schicksal so hart trifft, von den Behörden und dem Staat Unterstützung erhält. Aber es gibt nur Prügel. [...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 30. März 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-46425-2016, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Ein Antrag auf eine mündliche Verhandlung wurde – weder ausdrücklich noch konkludent – gestellt.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da im Verfahren vor dem OÖ. Landesverwaltungsgericht nur die Frage der Strafhöhe zu beurteilen war, der hierfür wesentliche Sachverhalt hinreichend geklärt vorliegt und der Bf auf eine mündliche Verhandlung verzichtet hat.

2. Folgender Sachverhalt wird feststellt:

Gegen den Bf wurde mittels Strafverfügung vom 29. Dezember 2016, GZ: VerkR96-46425-2016, eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 24 Stunden) verhängt, weil er am 1. September 2016 um 12:16 Uhr als Lenker des Pkw, Kennzeichen x in der Gemeinde T auf der x gegenüber Nr. x in Fahrtrichtung stadteinwärts die durch Zonenbeschränkung erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h – nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz - um 13 km/h überschritten hatte. Der Bf erhob dagegen fristgerecht am 4. Jänner 2017 Einspruch, welcher von der Behörde als ausschließlich gegen die Strafhöhe gerichtet gewertet und mit dem angefochtenen Straferkenntnis abgewiesen wurde.

3. Dieser dargestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus der Aktenlage und ist in dieser Form durch den Bf unbestritten.

III.

1. Aus rechtlicher Sicht ist anzuführen:

Gemäß § 52 lit. a Z 11a StVO zeigt das Vorschriftzeichen „ZONEN-BESCHRÄNKUNG“ den Beginn einer Zone an, innerhalb der die durch das eingefügte Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung gilt, wobei in einem Zeichen auch zwei Beschränkungen dargestellt werden können.

2. Der innerhalb offener Frist erhobene Einspruch des Bf vom 4. Jänner 2017 gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 29. Dezember 2016, GZ: VerkR96-46425-2016, ist seinem Inhalt nach nicht gegen den Schuldspruch, sondern gegen die Höhe der verhängten Strafe gerichtet.

Bekämpft der Bf nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. das zitierte Erkenntnis des VwGH vom 27. Oktober 2014).

Es ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Tat verletzt wurden (Schuldspruch), Rechtskraft eingetreten (VwGH 27. Oktober 2014, Ra 2014/02/0053, 30. September 2014, Ra 2014/11/0052).

Aufgrund der Rechtskraft des Schuldspruches ist die Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 11a StVO erwiesen und ist im Beschwerdeverfahren nur zu überprüfen, ob die Strafe von der belangten Behörde nach den Kriterien des § 19 VStG rechtmäßig bemessen wurde und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe bzw. die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG in Betracht kommt. Eine Überprüfung des Schuldspruches ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des

Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die bezughabende Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO sieht für den Lenker eines Fahrzeuges, der u.a. gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes verstößt und dessen Verhalten nicht nach Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, eine Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall deren Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen vor.

Gemäß § 45 Abs. 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

3.1. Wenn auch im vorliegenden Falle ein Verschulden des Bf nicht verneint werden kann, so ist in Gesamtbetrachtung der konkreten Tatumstände jedoch bloß leicht fahrlässiges Verhalten anzunehmen, dass darüber hinaus keine negativen Folgen nach sich gezogen hat. Es sind aus der Tat keinerlei Folgen entstanden und wurde durch das Verhalten des Bf niemand gefährdet oder behindert. Die Geschwindigkeitsüberschreitung fand am 1. September 2016 statt, sodass zum damaligen Zeitpunkt aufgrund der Sommerferien im Bereich des Tatortes auf Höhe der x Fußgängerverkehr durch Schüler auszuschließen ist. Das Verfahren hat auch keine Hinweise ergeben, dass der Bf die 30 km/h-Zonenbeschränkung bewusst missachtet hätte, sondern es ist aufgrund der von ihm geschilderten Umstände in der Beschwerde von einem bloßen Übersehen auszugehen. Es ist nur allzu menschlich und verständlich, wenn sich der Bf anlässlich der konkreten Fahrt wenige Tage nach dem unerwarteten Tot seiner Ehefrau in einem Ausnahmezustand befunden hat und daher die Zonenbeschränkung unbewusst nicht wahrgenommen und beachtet hat.

Der Bf war zum Zeitpunkt der Tatbegehung verwaltungsstrafrechtlich zwar nicht mehr unbescholten und weist aus dem Jahr 2015 ein Parkvergehen auf, Faktum ist aber, dass zur Tatzeit keine rechtskräftige Geschwindigkeitsüberschreitung aktenkundig war, was darauf schließen lässt, dass er sich im Verkehrsgeschehen grundsätzlich unauffällig verhält und zulässige Höchstgeschwindigkeiten in der Regel auch einhält. Überdies wurde vom Bf ein Tatsachengeständnis abgelegt, er zeigte sich einsichtig und bedauert sein Fehlverhalten.

Im Hinblick auf die besondere Situation in der sich der Bf damals befand, ist das Landesverwaltungsgericht OÖ. der Ansicht, dass sein Verschulden als geringfügig anzusehen ist und auch die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat können im konkreten Fall als gering eingestuft werden. Die Voraussetzungen für das Absehen einer Strafe im Sinne des § 45 Abs. 1 VStG liegen sohin vor, weshalb gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG iVm § 38 VwGVG eine Ermahnung auszusprechen war.

IV.

Unzulässigkeit der Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter